

Weisungen zur Durchführung der Körung

1. Rechtsgrundlage

Grundlage ist das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) vom 01. Januar 2016.

2. Einleitung

Die Hengstkörung ist eine offizielle Zuchtbuchveranstaltung zum Zwecke der Beurteilung der Junghengste zur Eintragung ins Hengstbuch. Dazu übernimmt und nutzt der SHV vollumfänglich das Selektionsmodell des Italienischen Nationalverbandes ANACRHA. Hierzu gehören die Erfassung von Exterieurmerkmalen anhand der linearen Beschreibung, das Bewertungssystem und die Zuchtwertschätzung.

3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zur Körung von Hengsten gelten das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) und die Bestimmungen von ANACRHA

- Mindestalter 30 Monate
- 6 nachweisbare Generationenfolge
- maximaler Vollblutaraberanteil 1.56% (Gene anderer Rassen sind nicht erlaubt)
- Mutter und Vater müssen in tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein
- Bewertung der Mutter mindestens IIA
Übergangslösung für SHV Haflinger: Bewertung der Mutter mindestens Kategorie B
- Eine tierärztliche Gesundheitsuntersuchung (erfolgt vor Ort an der Körung)
- Ausschlussgründe sind Exterieurmängel und Erbfehler
gemäss Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5 (Siehe Anhang)

4. Beurteilung der Pferde

Die Beurteilung der Pferde wird von SHV-Richtern vorgenommen.